

Subsidiärer Schutz

L515 2222385-1

vom 04.10.2022

Georgien

**2 Kinder, 3 Jahre in
Österreich**

**Kind beeinträchtigt,
Rollstuhl**

Zusammenfassung:

Entscheidung des BVwG nach VfGH E 4239-4242/2021-10, georgische Eltern und 2 mj. Kinder, nach drei Jahren Aufenthalt, zwei Jahre zuvor Einreise über Deutschland und anschließender freiwilliger Rückkehr, Sohn ist zum Entscheidungszeitpunkt 13 Jahre alt und beeinträchtigt durch MS und Skoliose, VfGH behob BVwG Erkenntnis, dieses Erkenntnis ist die darauffolgende Entscheidung des BVwG (mit ex tunc Wirkung)

Zitate aus dem Erkenntnis:

I.13.2. Soweit das Höchstgericht die angefochtenen Erkenntnisse behob führte es begründend ua. an:

[...]

3.2.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt (durch auszugsweise Wiedergabe ärztlicher Befunde) zum Gesundheitszustand des Drittbeschwerdeführers fest, dass dieser an einer – zum Verlust der Beweglichkeit führenden – genetisch bedingten, nicht heilbaren Muskelerkrankung leide, trotz seines jungen Alters (von im Entscheidungszeitpunkt knapp 13 Jahren) in seiner Mobilität massiv beeinträchtigt und bereits vollständig auf fremde Hilfe angewiesen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hält zudem fest, dass während des Aufenthaltes im Bundesgebiet eine (weiter fortschreitende) Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Drittbeschwerdeführers eingetreten sei. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen ist es für den Verfassungsgerichtshof nicht nachvollziehbar, wenn das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der rechtlichen Beurteilung (auch in Bezug auf den Drittbeschwerdeführer) davon ausgeht, dass die beschwerdeführenden Parteien "keine akut existenzbedrohenden Krankheitszustände oder Hinweise einer unzumutbaren Verschlechterung der Krankheitszustände im Falle einer Überstellung nach Georgien" belegen hätten können. Soweit das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Überstellung zudem formelhaft von unterschiedlichen Maßstäben "aus juristischer und therapeutisch/medizinischer Sicht" ausgeht und festhält, dass der Drittbeschwerdeführer "aus juristischer Sicht Beeinträchtigungen der Gesundheit hinzunehmen hat, welche von Angehörigen eines medizinischen bzw. therapeutischen Berufes jedenfalls abzulehnen sind", hat es sich angesichts der eigenen Feststellungen nicht nachvollziehbar mit der entscheidenden Frage auseinandergesetzt, ob der Drittbeschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Georgien eine ernste, rasche und unwiederbringliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten hat, die zu intensivem 21 E 4239- 4242/2021-10 29.06.2022 9 von 12 Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt (vgl. EGMR 13.12.2016 [GK], Fall Paposhvili, Appl. 41.738/10).

3.2.2. **Darüber hinaus lässt das Bundesverwaltungsgericht einerseits entgegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte das junge Alter des Drittbeschwerdeführers und damit seine sich daraus ergebende besondere Vulnerabilität außer Betracht** (zur Relevanz besonderer Vulnerabilität einer Person in diesem Zusammenhang vgl. VfSlg. 20.371/2020; VfGH 16.9.2013, U 496/2013; 22.9.2020, E 2246/2020 ua.). Andererseits ist der Drittbeschwerdeführer auch auf Grund seiner **eingeschränkten Mobilität als besonders vulnerabel zu qualifizieren**. Den Feststellungen zufolge muss der Vater jegliche Lagewechsel und Transfers übernehmen, da der Drittbeschwerdeführer schwer beeinträchtigt im Rollstuhl sitzt und ihm ein selbständiges Aufsetzen, Aufstehen oder Gehen nicht möglich ist. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt zwar die Verfügbarkeit einer (zumindest wirkungsgleichen) Medikation sowie eines Rollstuhles und anderer Heilbehelfe im Herkunftsstaat, **geht aber nicht der Frage nach, ob der Drittbeschwerdeführer im konkreten Fall – etwa vor dem Hintergrund der Frage nach vorhandener Infrastruktur für**

Rollstuhlfahrer im Herkunftsstaat (vgl. dazu VfGH 26.6.2020, E 1689/2020; 14.6.2022, E 4491/2021 ua.) – **auch tatsächlich Zugang zu den angebotenen Therapiemöglichkeiten hat und diese in Anspruch nehmen kann** (vgl. dazu EGMR 13.12.2016 [GK], Fall Paposhvili, Appl. 41.738/10 [Z 190]). Es misst dem Umstand der Vulnerabilität insgesamt für die Beurteilung der Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK keine hinreichende Bedeutung zu (vgl. zur Maßgeblichkeit dieses Kriteriums wiederum EGMR 13.12.2016 [GK], Fall Paposhvili, Appl. 41.738/10 [Z 174]).

[...]

Der Mangel schlägt gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 auf die Entscheidung betreffend den Erstbeschwerdeführer, die Zweit- und Viertbeschwerdeführerin durch (VfSlg. 19.855/2014, 20.371/2020; VfGH 11.6.2019, E 2094/2018 ua.; 22.9.2020, E 2246/2020 ua.), weshalb diese auch – im selben Umfang wie jene hinsichtlich des Drittbeschwerdeführers – hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers, der Zweit- und der Viertbeschwerdeführerin aufzuheben ist.

[...]